

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Sollingvorland – zwischen Elfas und Amtsberge“
im Landkreis Northeim
vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. S. 2024 I Nr. 225), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 25, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sollingvorland – zwischen Elfas und Amtsberge“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leinebergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Stadt Dassel und erstreckt sich von der nordöstlichen Landkreisgrenze (Northeim – Holzminden) in Richtung Süden bis zur Ortschaft Lüthorst (Stadt Dassel).
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Die Detailkarte wird im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgebliche Detailkarte (**Anlage 2**) wird im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der Unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V68 „Sollingvorland“ (DE4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) – (Europäische Vogelschutzrichtlinie - EU-VS-RL).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 375 Hektar.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Gebietscharakter des LSG „Sollingvorland – zwischen Elfas und Amtsberge“ zeichnet sich durch sein bewegtes Relief und die strukturreiche Kulturlandschaft aus. Zwischen den Höhenzügen Elfas im Norden und Amtsberge im Süden wechseln sich bewaldete Hügel und Berge mit offenen Ebenen, Grünlandtälern und Ackerschlägen ab. Durch den besonders hohen Anteil an Feld-Wald-Grenzlinien und Heckenstrukturen ergibt sich ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Berge und Hügel werden aus Muschelkalk und Buntsandstein aufgebaut, welche an natürlichen Abbruchkanten und aufgelassenen Steinbrüchen zutage treten. Der weitgehend intakte Naturhaushalt zeichnet sich durch das Vorkommen artenreicher, gut ausgeprägter Waldökosysteme auf den Kuppen aus; in den Unterhängen dominiert Grünland in teils artenreicher Ausprägung. Die wertvollen Bereiche der Tallagen sind geprägt von Quellbereichen und Feuchtwiesen mit zahlreichen, zum Teil seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten. Aufgelassene Steinbrüche stellen wertvolle Sekundärhabitats dar. Die mosaikartige, reich gegliederte Landschaft ist die Voraussetzung für eine vielfältige Avifauna; Arten wie Rotmilan, Grauspecht, Neuntöter und Uhu finden hier gute Lebensbedingungen vor.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. standortheimischer, strukturreicher Laub- und Mischwälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, Habitat- bzw. Höhlenbäume sowie stehendem und liegendem Totholz bis hin zur natürlichen Waldentwicklung,
 2. von Hangschuttwäldern, Kalkschutthalden, aufgelassenen Steinbrüchen, Felswänden, arten- und strukturreichen Waldaußenrändern sowie von Bestandesrändern innerhalb des Waldes entlang von Wegen oder Lichtungen, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
 3. strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder, ökologisch durchgängiger, naturnaher, unbelasteter Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen, Nass- und Feuchtflächen, Feuchtgrünländern sowie von Quellbereichen und Stillgewässern mit angrenzenden, typischen Vegetations- und Gehölzstrukturen,
 4. von Gehölzstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, die das Landschaftsbild beleben und

- gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten dienen,
5. sowie Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen aus mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, saumartenreichen Kalkmagerrasen, u. a. mit Erdfällen, insbesondere in den Talräumen in Kombination mit Sauergras-, Binsen- und Simsenriedern, Hochstaudensümpfen und auf den zumeist an Wald angrenzenden Steilhanglagen der Hügel- und Bergkuppen mit Saumbiotopen, mesophilen Gebüschgruppen und Gebüschgruppen trockenwarmer Standorte, als Lebensraum für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepassten Tier- und Pflanzenarten,
 6. sowie Pflege aller Grünlandflächen als Nahrungshabitate, insbesondere für die wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) Rotmilan, Uhu und Neuntöter,
 7. vorhandener sowie die Förderung potentieller Habitat- bzw. Höhlenbäume,
 8. störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
 9. sowie der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere der Säugetiere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Vögel Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Spechte sowie der Reptilien, der Amphibien, der Wirbellosenarten, der Fledermausarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und der Pflanzen, insbesondere Zusammengedrücktes Quellried (*Blymus compressus*), Zittergas (*Briza media*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),
 10. der Biotopverbundachsen von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume (Großsäuger),
 11. der Funktion des LSG als Pufferzone für gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
 12. sowie die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung mit Wald oder Grünland,
 13. sowie die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Steilhänge, Gesteins- und Felsfluren, Felswände, exponierte Kuppen und Abbruchkanten,
 14. kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Kalktriften, Flachsrotten, Nieder- und Mittelwälder, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmäler,
 15. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Zwecke des Landschaftserlebens sowie zum Schutz der Tiere.

- (4) Die Fläche des LSG „Sollingvorland – zwischen Elfas und Amtsberge“ gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V68 „Sollingvorland“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck – Natura 2000 Erhaltungsziele

- (1) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rotmilan (*Milvus milvus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger), durch Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume in Laub-, Laubmischwäldern, Baumreihen und Feldgehölzen sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
 - b) **Uhu (*Bubo bubo*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen, durch Erhalt ungestörter, natürlich strukturierter Klippen, Felswände, offener Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben nach Nutzungsaufgabe sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit,
 - c) **Neuntöter (*Lanius collurio*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung weiterer extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. Ackerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Trockenrasen, Wald- und Wegränder, unbefestigte Wege),
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen

Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung großräumiger, störungsarmer Bruthabitate (v. a. in lichten Altholzbeständen), die in Verbindung mit Nahrungshabitaten, wie Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen oder Altwässern stehen, durch Erhalt lichter Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

- b) **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung einer reich strukturierten Landschaft mit Altholzbeständen (v. a. Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten sowie durch Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
- c) **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen als Lebensraum von Vogelarten der offenen Landschaft, durch Erhalt ungestörter Felslandschaften, geeigneter Sekundärhabitate (z. B. aufgelassene Steinbrüche) und lichten Althölzern an Waldränder sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit,
- d) **Grauspecht (*Picus canus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder, bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Buchen-, Buchen-Eichen-, Au- sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche sowie die Förderung lückiger Brachen und Ruderalfluren im Randbereich der Wälder zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen,
- e) **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Nadel-, Laub- (Buchen-) und Mischwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen sowie Sicherung

möglichst störungsfreier Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,

- f) **Graureiher (*Ardea cinerea*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt ungestörter vorhandener Horstbäume (Laub- und Nadelbäume) in Waldrandnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser oder auf Brutinseln.
- (2) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. Windenergie- und Photovoltaikanlagen, Freileitungen oder Funkmasten sowie bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forst- und Landwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 3. Waldränder bestehend aus Saum, Mantel und Trauf zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 4. Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölzbestände, Hecken und Gebüsche nicht invasiver Arten sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume (Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen) sowie Weg- und Ackerraine zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 5. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszubauen, aufzustauen, zu begradigen, zu befestigen oder anderweitig zu verändern und ihre natürlichen Quellen und Quellmulden sowie die an diesen Standorten typische Vegetation zu beseitigen oder zu verändern,
 6. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen, zu nutzen oder anderweitig in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder einer seiner Teilflächen kommen kann; unberührt bleibt die Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 WHG und das Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Tränken von Tieren gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und nach weitergehenden Verordnungen,
 7. die Veränderung der Geländeoberflächenstruktur und geomorphologische

Besonderheiten wie Hohlwege, aufgelassene Steinbrüche und Ackerterrassen sowie besondere Bodentypen, insbesondere extrem nasse Böden, Böden alter Waldstandorte und Hangschuttböden zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,

8. Flächen mit Dauergrünland¹ (siehe Anlage 2) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
 9. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige, pflegliche Entnahme von wild wachsenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
 11. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln,
 13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 14. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhu- oder Wanderfalkenbrutplätzen vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
 15. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt,
 16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, das Radfahren sowie das Reiten im LSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG); nicht als Wege gelten u. a. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (2) In dem LSG sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen u. a. § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

¹ Das in Anlage 2 abgebildete Dauergrünland ist keine abschließende Darstellung.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. Einrichtungen zur Erholung in und zum Erleben der Natur zu errichten (z. B. Tische, Bänke oder Schutzhütten), auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, die der Umweltbildung dienen sowie Markierungen und Wegweiser für den Freizeitsport (z. B. Wandern, Radfahren und Walking) anzubringen oder aufzustellen,
 3. Acker- oder Sukzessionsflächen aufzuforsten oder in andere Nutzungsarten (ausgenommen Grünland) umzuwandeln,
 4. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neuanzupflanzen,
 5. Energieholzplantagen auf Ackerflächen neuanzulegen,
 6. organisierter Veranstaltungen (z. B. Crossläufe und MTB-Rennen) durchzuführen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 Abs. 1 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird und die Maßnahme den Schutzzwecken der §§ 2 und 3 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen u. a. § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 2. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen

Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material und soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 6. der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 8 und § 5 Abs. 1 Nrn. 4, 5 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. gemäß § 25a NNatSchG ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland². Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt,
 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

² Das in Anlage 2 abgebildete Dauergrünland ist keine abschließende Darstellung.

5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu forstwirtschaftlichen Zwecken sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen im LSG in einem Radius um
 - a) Höhlenbäume der Arten Grauspecht und Schwarzspecht von 50 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
 - b) Horstbäume der Arten Rotmilan und Schwarzmilan von 150 Metern sowie Schwarzstorch von 300 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.,
 - c) Brutplätze der Arten Uhu von 150 Metern sowie Wanderfalke und Graureiher von 300 Metern in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.eines jeden Jahres keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzrücken, Holzpoltern, Wegebau und Brennholzwerbung im Bestand sowie Aufarbeitung von Brennholz durchzuführen,
 2. auf allen in der maßgeblichen Detailkarte (**Anlage 2**) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Nr. 2 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Jagd im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des

- Schwarzstorchs vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
2. ohne die Errichtung jagdlicher Anlagen und den Betrieb von Kurrungen im Umkreis von 150 Metern um genutzte Horste des Rotmilans und Schwarzmilans vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
 3. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art,bedarf der vorherigen Anzeige bei der bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht den Schutzzwecken der §§ 2 und 3 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Abs. 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Zustimmungsverfahren können von der zuständigen Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, gegen die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 6 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Teile von Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 10 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde, die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 13.12.2024



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland – zwischen Elfas und Amtsberge“ vom 13.12.2024 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten der Veröffentlichung des Amtsblattes wird die Detailkarte, die ebenfalls Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist, im Wege einer Ersatzbekanntmachung nach der derzeit gültigen Gesetzesgrundlage bekanntgemacht.